

**Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät
Universität Bern**
Studienplan zum Master- und PhD-Studium in Molecular Life Sciences

vom 1. September 2008
(revidierte Version des Studienplans vom 1. Oktober 2005)

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern

erlässt,

gestützt auf Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vom 14. April 2005 (RSL Phil.-nat., RSL), folgenden Studienplan zum Master- und PhD-Studium in Molecular Life Sciences (Studienplan):

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich: ¹ Dieser Studienplan gilt für alle an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät für das Master- oder PhD-Studium in Molecular Life Sciences immatrikulierten Studierenden. Er gilt auch für Studierende, die als Minor im Rahmen anderer Studiengänge biologische Fächer absolvieren.

² Soweit nicht näher geregelt, gelten die Bestimmungen im übergeordneten RSL.

Art. 2 Studienleitung: ¹ Das Institut für Zellbiologie, das Institut für Pflanzenwissenschaften, das Departement Chemie und Biochemie, die Medizinische Fakultät und die Vetsuisse-Fakultät (nachfolgend als beteiligte Institutionen bezeichnet) unterhalten eine gemeinsame Studienleitung. Diese besteht aus einer Studienleiterin oder einem Studienleiter, sowie aus den Studienkoordinatorinnen oder Studienkoordinatoren der beteiligten Institutionen.

² Die Studienleiterin oder der Studienleiter wird durch die am Programm beteiligten Dozierenden bestimmt und der Phil.nat. Fakultät zur Wahl vorgeschlagen. Die Leitungen der beteiligten Institutionen werden über die erfolgte Wahl informiert. Jede beteiligte Institution bestimmt selbst eine Studienkoordinatorin oder einen Studienkoordinator, wobei die Studienleiterin bzw. der Studienleiter ein Vorschlagsrecht hat.

³ Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist für sämtliche gemäss RSL vorgesehenen Aufgaben verantwortlich. Sie oder er kann die Organisation von Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen ganz oder teilweise an die Studienkoordinatorinnen bzw. Studienkoordinatoren delegieren.

⁴ Name und Sprechstundentermine der für Studienleitung und Studienkoordination zuständigen Personen werden den Studierenden bekannt gegeben.

Art. 3 Studienberatung: ¹ Die Studienleiterin oder der Studienleiter kann entweder selbst die Aufgabe der Studienberatung übernehmen oder den am Programm beteiligten Dozierenden eine geeignete Person aus ihrem Kreis zur Wahl vorschlagen.

² Name und Sprechstundentermine der Studienberaterin oder des Studienberaters werden den Studierenden bekannt gegeben.

II. Das Masterstudium

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Studienziele: Im Masterstudium und insbesondere durch das Anfertigen der Masterarbeit wird eine Vertiefung und Spezialisierung im Gebiet der molekularen Lebenswissenschaften erreicht. Zusätzlich wird ein starker Akzent auf die aktive Forschungstätigkeit gelegt. Als berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss ermöglicht der Master of Science (M Sc) in Molecular Life Sciences den Eintritt ins Berufsleben sowie den Zutritt zu weiteren Ausbildungen (z.B. zum Doktorat).

Art. 5 Abschluss: Das Masterstudium wird mit dem Titel "Master of Science in Molecular Life Sciences with special qualification in

- a Cell and Molecular Biology (Zell- und Molekularbiologie),
- b Plant Physiology (Pflanzenphysiologie),
- c Biochemistry/Chemical Biology (Biochemie/Chemische Biologie),
- d Microbiology/Immunology (Mikrobiologie/Immunologie),

Universität Bern" (M Sc) abgeschlossen.

Art. 6 Umfang: ¹ Der Masterabschluss wird durch den kumulativen Erwerb von 90 ECTS-Punkten erworben. Davon sind 30 ECTS-Punkte in verschiedenen Leistungseinheiten (im Folgenden als ordentliche Leistungseinheiten bezeichnet) und 60 ECTS-Punkte im Rahmen der Masterarbeit zu erbringen.

² Ein ECTS-Punkt entspricht einer Studienleistung, die in 25 bis 30 Arbeitsstunden erbracht werden kann.

Art. 7 Studiendauer: ¹ Die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium beträgt 3 Semester.

² Die Verlängerungsmöglichkeiten sind in Artikel 7 RSL geregelt.

Art. 8 Zulassungsbedingungen ¹ Es gelten die Zulassungsbestimmungen von Artikel 43 RSL.

² Alle Studierenden, die in den Masterstudiengang aufgenommen werden wollen, müssen sich mittels eines Formulars bei der Studienleitung registrieren. In diesem Formular wird der bisherige Studiengang mit Angabe von ECTS-Punkten und Noten ausreichend dokumentiert und der angestrebte Schwerpunkt angegeben.

³ Studierende mit einem Bachelor of Science aus den Fachrichtungen Biologie, Biochemie oder Chemie einer Schweizer Universität, schweizerischen universitären Hochschule oder mit einem andern, als gleichwertig anerkannten Hochschulabschluss werden zum Masterstudium zugelassen. Je nach Vorbildung und angestrebtem Schwerpunkt kann die Zulassung jedoch vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten oder vom Erbringen zusätzlicher Studienleistungen gemäss Absatz 6 abhängig gemacht werden. In diesem Fall schlägt die Studienleitung in Zusammenarbeit mit der oder dem Studierenden zu Handen des gemäss Fakultätsreglement zuständigen Organs einen individuellen Studienplan vor.

⁴ Bei Studierenden mit andern universitären Abschlüssen entscheidet das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ in Absprache mit der Studienleitung, ob Studienleistungen gemäss Absatz 6 zu erbringen sind.

⁵ Studierende, die

- a einen Bachelor of Science in Biologie mit Schwerpunkt in Zellbiologie, Universität Bern
- b einen Bachelor of Science in Biologie mit Schwerpunkt in Pflanzenwissenschaften, Universität Bern, inkl. die erforderlichen (in Anhang 2 aufgelisteten) pflanzenphysiologischen Leistungseinheiten des Bachelorstudiums,
- c einen Bachelor of Science in Biochemie und Molekularbiologie, Universität Bern oder
- d einen Bachelor of Science in Chemie und Molekularen Wissenschaften, Universität Bern

erlangt haben, können in mindestens einem der Schwerpunkte gemäss Artikel 5 den Masterabschluss ohne weitere Auflagen erlangen. Bei gewissen Wechseln der Spezialisierung zwischen Bachelor- und Masterstudium werden hingegen zusätzliche Studienleistungen gemäss Absatz 6 verlangt (siehe Anhang 3).

⁶ Zusätzliche Studienleistungen sind in der Regel Leistungseinheiten aus den Bachelorstudiengängen Biologie, Biochemie und Molekularbiologie oder Chemie und molekulare Wissenschaften im Umfang von höchstens 60 ECTS-Punkten. Diese werden von der Studienleitung in Absprache mit der bzw. dem Studierenden so ausgewählt, dass eine ausreichende Grundlage für ein erfolgreiches Absolvieren des Masterstudiums erreicht wird.

⁷ Müssen auf Grund der Vorleistungen Zusatzleistungen von mehr als 60 ECTS-Punkten gefordert werden, so soll vorgängig einer der unter Absatz 1 erwähnten Bachelorabschlüsse der Universität Bern erworben werden. Die Einstufung bzw. Anrechnung bisheriger Studienleistungen erfolgt durch das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ.

2. Leistungseinheiten und Module

Art. 9 Ordentliche Leistungseinheiten: ¹ Die ordentlichen Leistungseinheiten gliedern sich in zwei Module von je 15 ECTS-Punkten. Leistungseinheiten der gewählten Spezialisierungsrichtung bilden das Modul SPQ, solche des gesamten Masterprogramms sowie weitere in einer Liste der Studienleitung aufgeführte Leistungseinheiten der Universitäten Bern, Freiburg und Neuenburg bilden das Modul GEN (Anhang 1).

² Notenmassstab und Rundungsregeln richten sich nach Artikel 19 RSL. Die ECTS-Punkte eines Moduls werden nur vergeben, wenn das gewichtete Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Einzelnoten mindestens 4.0 beträgt und nicht mehr als eine Leistungseinheit ungenügend ist.

³ Das Bestehen bestimmter Leistungskontrollen kann durch die Leiterinnen oder Leiter von Masterarbeiten zur Voraussetzung für die Durchführung einer Masterarbeit in ihrer Gruppe erklärt werden.

⁴ Will sich eine Studentin oder ein Student andere als die von der Studienleitung definierten Leistungseinheiten anrechnen lassen, so muss vorgängig eine Einwilligung der Studienleitung beantragt werden.

⁵ Bis zu einem Umfang von 10 ECTS-Punkten können innerhalb des Moduls GEN auch Leistungseinheiten des 3. Studienjahrs der Bachelorstudiengänge in Biologie, Biochemie und Molekularbiologie oder Chemie und molekulare Wissenschaften belegt werden (Anhang 1). Damit sie als ordentliche Leistungseinheiten des Masterstudiums angerechnet werden können, muss jedoch die Studienleitung ihre Zustimmung geben. Dieselben Leistungseinheiten oder solche gleichen Inhalts dürfen nicht bereits im Bachelorstudium angerechnet worden sein.

Art. 10 Zusätzliche Studienleistungen: ¹ Die zusätzlichen Studienleistungen gemäss Artikel 8 Absatz 6 sollen wenn möglich vor den ordentlichen Leistungseinheiten des Masterstudiums und müssen vor Beginn der Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen der Bewilligung durch die Studienleitung. Baut eine Leistungseinheit des Masterstudiums wesentlich auf einer verlangten zusätzlichen Leistungseinheit auf, so muss die zusätzliche Leistungseinheit vor Beginn der entsprechenden Leistungseinheit des Masterstudiums abgeschlossen werden.

² Haben Studierende zusätzliche Studienleistungen zu erfüllen, so gilt dies als wichtiger Grund für eine allfällige Studienzeiterlängerung (Art. 7 Abs. 4 RSL).

³ Die Studienleitung definiert in Absprache mit der bzw. dem Studierenden die Leistungseinheiten der zusätzlichen Studienleistungen. Diese werden in einem einzigen Modul zusammengefasst, falls es sich um bis zu 40 ECTS-Punkte handelt; betragen die zusätzlichen Leistungen mehr als 40 ECTS-Punkte, so werden sie in zwei etwa gleich grosse Module aufgeteilt. Notengebung und Rundungsregeln richten sich nach Artikel 19 RSL. Das Modul oder die Module gelten als bestanden, wenn das gewichtete Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der einzelnen geforderten Leistungskontrollen mindestens 4.0 beträgt und nicht mehr als zwei Leistungseinheiten ungenügend sind.

Art. 11 Auswärtig absolvierte Leistungseinheiten: Die Studienleitung kann auf Antrag Leistungseinheiten bis zu einem Umfang von 10 ECTS-Punkten anerkennen, die an andern schweizerischen und ausländischen Universitäten und Hochschulen oder vergleichbaren Institutionen absolviert werden. Die Anerkennung auswärtiger Studienleistungen, welche das Mass von 10 ECTS-Punkten überschreiten, erfolgt nach Artikel 9a RSL.

3. Leistungskontrollen:

Art. 12 Art und Organisation der Leistungskontrollen: Die Leistungseinheiten werden in der Regel in schriftlichen Semesterschlussprüfungen von 60 bis 120 Minuten Länge kontrolliert und benotet. Es sind aber auch mündliche Prüfungen von 15 bis 60 Minuten Länge möglich. Zudem können Leistungskontrollen ganz oder teilweise aus einer Benotung während der Leistungseinheit erbrachter Leistungen bestehen (z.B. Benotung der Labortätigkeit, Vorträge, schriftliche Arbeiten). Die für die jeweilige Leistungseinheit verantwortlichen Dozierenden informieren die Studierenden zu Beginn des Semesters über die Art der Leistungskontrolle.

Art. 13 Termine und Zulassungsbedingungen: ¹ Die für die jeweilige Leistungseinheit verantwortlichen Dozierenden legen im Einvernehmen mit der Studienleitung die Anmelde- und Prüfungstermine fest und überprüfen die Erfüllung der Zulassungsbedingungen nach Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 1. Bezüglich der Prüfungstermine findet Artikel 20 RSL Beachtung.

² Die verantwortlichen Dozierenden können den Nachweis erfolgreich absolvierter Praktika, Feldarbeiten und Übungen oder eingereichter schriftlicher Arbeiten als Bedingung für die Zulassung zu einer Leistungskontrolle erklären.

³ Die Studienleitung veranlasst im Fall der Nichtzulassung eine Information der Kandidatin oder des Kandidaten mit Rechtsmittelbelehrung durch das Dekanat.

Art. 14 Abmeldung von bzw. Nichterscheinen zu Leistungskontrollen: Eine Abmeldung von Leistungskontrollen (auch von Teilen bei mehrteiligen Leistungskontrollen) muss, falls sie nach Ablauf der Abmeldefrist erfolgt, der Studienleitung schriftlich mitgeteilt werden mit Kopie an die verantwortlichen Dozierenden. Die Bedingungen der Abmeldung, sowie die Konsequenzen bei einem Nichterscheinen zur Leistungskontrolle regelt Artikel 23 Absatz 2 und 3 RSL.

Art. 15 Unerlaubte Hilfsmittel: Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung oder durch Verwendung nicht ausdrücklich von den verantwortlichen Dozierenden erlaubter Hilfsmittel beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden mit der Note 1.

Art. 16 Bekanntgabe der Ergebnisse und Akteneinsicht: ¹ Bekanntgabe der Ergebnisse und Akteneinsicht richten sich nach Artikel 25 Absatz 5 und Artikel 30 RSL. Der Eintrag der Noten (gemäss Art. 19 RSL) hat innert eines Monats nach der entsprechenden Leistungskontrolle zu erfolgen (Art. 26 Abs. 3 RSL). Er wird in der Regel durch die Studienleitung vorgenommen. Erfolgt er durch die verantwortlichen Dozierenden, so informieren diese die Studienleitung über das Ergebnis der Leistungskontrollen.

² Die Studierenden können ihre schriftlichen Leistungskontrollen bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses bei den für die Prüfung zuständigen Examinatorinnen oder Examinatoren einsehen (Art. 26 Abs. 4 RSL).

Art. 17 Wiederholung von Leistungskontrollen: ¹ Wird ein Modul nicht bestanden, so sind sämtliche dazu gehörigen nicht bestanden Leistungskontrollen zu wiederholen. Jede Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung bestandener Leistungskontrollen ist ausgeschlossen.

² Die Wiederholungen werden grundsätzlich in der gleichen Form durchgeführt wie die entsprechenden regulären Leistungskontrollen. Die verantwortlichen Examinatorinnen oder Examinatoren können beschliessen, eine schriftliche durch eine mündliche Prüfung von 15-60 Minuten zu ersetzen. In diesem Fall muss die Änderung des Prüfungsmodus den Studierenden mindestens eine Woche vor der Prüfung mitgeteilt werden.

4. Masterarbeit:

Art. 18 ¹ Im Rahmen des Masterstudiums bearbeiten die Studierenden ein eigenständiges Forschungsprojekt aus dem Gebiet des gewählten Schwerpunkts gemäss Artikel 5 und fassen dieses in einer schriftlichen Masterarbeit zusammen. Diese Masterarbeit wird von einer erfahrenen Forscherin oder einem erfahrenen Forscher im Gebiet der molekularen Lebenswissenschaften geleitet. Eine Liste der gemäss Artikel 16 RSL möglichen Leiterinnen bzw. Leiter der Arbeit für die einzelnen Schwerpunkte wird von der Studienleitung geführt.

² Die Dauer der Masterarbeit bis zur Abgabe bei der Leiterin oder dem Leiter beträgt 12 Monate in Vollzeit (ohne Vorlesungsverpflichtungen). Kann die Arbeit nicht in Vollzeit gemacht werden, so kann die Leiterin oder der Leiter eine Verlängerung um maximal sechs Monate bewilligen unter der Bedingung, dass die Maximalstudienzeit nicht überschritten wird. Diese Verlängerung ist der Studienleitung unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Eine allfällige weitere Verlängerung aus wichtigen Gründen kann durch das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ bewilligt werden.

³ Die Leiterin oder der Leiter der Arbeit begutachtet und benotet die Forschungstätigkeit und die schriftliche Arbeit innerhalb von vier Wochen nach der Abgabe zu Händen des gemäss Fakultätsreglement zuständigen Organs und informiert die Studierenden über die Note.

⁴ Ist die Note der Masterarbeit ungenügend, so muss eine neue Masterarbeit, allenfalls unter einer anderen Leitung, durchgeführt werden. Andernfalls gilt das Masterstudium als nicht bestanden. Es ist nur eine Wiederholung der Masterarbeit möglich.

⁵ Die Bestimmungen von Artikel 46 bis 50 RSL sind zu beachten.

5. Bestehensnorm und Gesamtprädikat des Masterstudiums:

Art. 19 ¹ Zum Bestehen des Masterstudiums müssen die Noten der Masterarbeit sowie der Module der ordentlichen Leistungseinheiten mindestens 4.0 betragen, und es darf gemäss Artikel 9 Absatz 2 pro Modul höchstens eine Leistungseinheit ungenügend sein.

² Das Gesamtprädikat für das Masterstudium wird nach Artikel 52 RSL vergeben. Es resultiert aus dem gewichteten Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der einzelnen Leistungskontrollen.

³ Die Noten und ECTS-Punkte der zusätzlichen Studienleistungen werden nicht an das Gesamtprädikat des Masterdiploms angerechnet, sondern im Diploma Supplement ausgewiesen. Das Modul oder die Module müssen gemäss Artikel 10 Absatz 3 bestanden sein.

⁴ Mit dem Masterdiplom wird der Titel „Master of Science in Molecular Life Sciences with special qualification in ..., Universität Bern“ vergeben.

III. PhD-Studium

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 20 Wahl verschiedener Programme: ¹ Inhaberinnen und Inhaber eines Masterdiploms in einem naturwissenschaftlichen Fach oder mit einem anderen als gleichwertig anerkannten Hochschulabschluss haben die Möglichkeit, ein PhD-Studium in Molecular Life Sciences zu beginnen. Das PhD-Studium kann entweder im Rahmen des gemeinsamen PhD-Programms für Zellbiologie und Biomedizin der Phil.-nat., Med. und Vetsuisse Fakultäten (GCB-Programm) oder als Doktorat an der Phil.-nat. Fakultät der Universität Bern absolviert werden.

² Im Falle eines Doktorats im Rahmen des GCB-Programms werden die Zulassung und Anerkennung anderer Ausweise sowie das PhD-Studium durch das Reglement und die Ausführungsbestimmungen des GCB-Programms geregelt. ¹

¹ www.gcb.unibe.ch

2. Doktoratsstudium an der Phil.-nat. Fakultät:

Art. 21 Titel und Reglementierung: ¹ Mit einem PhD-Studium an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät, kann der Titel eines "PhD of Science in Molecular Life Sciences, Universität Bern" erworben werden.

² Das PhD-Studium an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät, einschliesslich der Zulassung und der Anerkennung auswärtiger Abschlüsse, wird durch Artikel 54 bis 64 RSL und den vorliegenden Studienplan geregelt.

Art. 22 Registrierung bei der Studienleitung: ¹ Die Studierenden registrieren sich in der Regel vor Beginn der Arbeit, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Arbeit, bei der Studienleitung mit folgenden schriftlichen Unterlagen:

- a Personalien, Lebenslauf und Zeugniskopien der Kandidatin oder des Kandidaten,
- b Personalien und Lebenslauf der Leiterin oder des Leiters (nur bei Erstregistrierungen nötig),
- c Beschreibung des Dissertationsprojekts auf maximal 3 A4-Seiten,
- d Bestätigung der Leiterin bzw. des Leiters, dass das Salär der Kandidatin oder des Kandidaten für mindestens zwei Jahre garantiert ist,
- e Zusicherung, dass die Kandidatin oder der Kandidat sich durch Assistenz in Praktika und Übungen am Unterricht auf Bachelor- und Masterstufe beteiligen wird (Art. 23 Abs. 4),
- f* allfällige Bestätigung der Phil.-nat. Fakultät über die Anerkennung eines auswärtigen Masterabschlusses (Art. 54 Abs. 1 RSL),
- g* Angabe der Person(en), welche das Koreferat bzw. den Prüfungsvorsitz übernehmen werden.

(* diese Informationen können zum frühest möglichen Zeitpunkt unter Beachtung von Artikel 56 Absatz 4 RSL nachgeliefert werden)

Art. 23 Obligatorische Leistungseinheiten/Beteiligung am Unterricht: ¹ Während der Ausführung der Doktorarbeit sind in jedem Semester Institutsseminarien und Spezialvorlesungen im Fachgebiet im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden zu belegen. Darunter müssen mindestens sechs ECTS-Punkte aus durch Leistungskontrollen geprüften Leistungseinheiten erworben werden.

² Zusätzlich sind auswärtige Fachkurse im Umfang von gesamthaft mindestens einer Woche zu belegen und die erfolgreiche Absolvierung bestätigen zu lassen.

³ Die Leiterin oder der Leiter der Doktorarbeit kontrolliert den erfolgreichen Besuch dieser obligatorischen Leistungseinheiten.

⁴ Um den Doktorierenden Lehrerfahrung zukommen zu lassen, beteiligen sich diese an der Betreuung von Praktika oder Übungen auf Bachelor- und Masterstufe

Art. 24 Ergebnis der Doktorprüfung und Gesamtprädikat: ¹ Die Examinatorinnen oder Examinatoren legen unmittelbar nach der Doktorprüfung deren Ergebnis fest. Alle Examinatorinnen und Examinatoren haben dabei Stimmrecht.

² Die oder der Prüfungsvorsitzende leitet die Note der Doktorprüfung sofort an das Dekanat weiter.

³ Das PhD-Studium gilt als bestanden, wenn in der Doktorarbeit, der Doktorprüfung, sowie im Gesamtprädikat je mindestens die Note 4,0 erreicht wurde. Das Gesamtprädikat ergibt sich als gewichtetes Mittel folgender Noten:

Anteil	Gewichtung
Nach ECTS-Punkten gewichteter, ungerundeter Durchschnitt der Leistungseinheiten gemäss Artikel 23 Absatz 1	1
Beurteilung der Doktorarbeit durch Leiterin oder Leiter	2
Beurteilung der Doktorarbeit durch Koreferentin oder Koreferent	2
Doktorprüfung (ungerundeter Durchschnitt der Noten aller Examinatorinnen und Examinatoren)	2

Es gelten die Rundungsregeln gemäss Artikel 19 Absatz 7 RSL.

⁴ Die Dekanin oder der Dekan orientiert die Kandidatin oder den Kandidaten über das Ergebnis und händigt den Prüfungsausweis aus.

⁵ Bei Nichtbestehen der Doktorprüfung oder des gesamten PhD-Studiums legt das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ nach Rücksprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten und den Examinatorinnen oder Examinatoren die Modalitäten der Wiederholung fest.

IV. Minor Molecular Life Sciences

Art. 25 Umfang, Voraussetzungen: ¹ Der Minor in Molecular Life Sciences besteht aus einem einzigen Modul von 30 ECTS-Punkten.

² Einen Minor in Molecular Life Sciences kann in der Regel nur belegen, wer zuvor auf der Bachelorstufe einen Minor in Biologie, Biochemie und Molekularbiologie oder Chemie und Molekulare Wissenschaften von 60 oder 90 ECTS-Punkten abgeschlossen hat.

Art. 26 Zusammensetzung des Minor: ¹ Leistungseinheiten des Masterstudiums sowie der Bachelorstudiengänge Biologie, Biochemie und Molekularbiologie oder Chemie und Molekulare Wissenschaften im Umfang von 30 ECTS-Punkten können unter Beachtung von Absatz 2 bis 4 frei zum Minor zusammengestellt werden.

² Die Zulassung zu Praktika, Übungen, Feldarbeiten oder Exkursionen ist nur möglich, wenn genügend Plätze zur Verfügung stehen.

³ Im Rahmen des Minor dürfen Leistungseinheiten der Bachelorstudiengänge Biologie, Biochemie und Molekularbiologie oder Chemie und Molekulare Wissenschaften nur belegt werden, falls dieselben Leistungseinheiten oder solche gleichen Inhalts nicht bereits im Bachelorstudium absolviert und angerechnet wurden.

⁴ Falls eine Leistungseinheit des Masterstudiums wesentlich auf einer Leistungseinheit der Bachelorstudiengänge Biologie, Biochemie und Molekularbiologie oder Chemie und Molekulare Wissenschaften aufbaut, so muss die zu Grunde liegende Leistungseinheit innerhalb des Minor auf Bachelorstufe absolviert worden sein. Andernfalls muss die zu Grunde liegende Leistungseinheit auf Masterstufe vorgeleistet oder ein gleichwertiger Nachweis der Qualifikation erbracht werden.

Art. 27 Leistungskontrollen: ¹ Die Leistungskontrollen der belegten Leistungseinheiten werden gemeinsam mit den Studierenden des Master-Studiengangs in Molecular Life Sciences bzw. der Bachelorstudiengänge Biologie, Biochemie und Molekularbiologie oder Chemie und molekulare Wissenschaften abgelegt.

² Die Bestimmungen in Artikel 6 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 12 bis 17 gelten sinngemäss.

Art. 28 Bestehensnorm: ¹ Der Minor gilt als bestanden, wenn das gewichtete Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der einzelnen Leistungskontrollen mindestens 4.0 beträgt, und wenn nicht mehr als drei Teilnoten ungenügend sind. Bei der Mittelung und der Rundung findet Artikel 19 Absatz 6 und 7 RSL Anwendung.

² Bezüglich Information der Studienleitungen sowie Ausstellung der Ausweise gilt Artikel 30 Absatz 2 und 3 RSL.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 29 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums stehen.

Art. 30 ¹ Studierende, die ihr Master- oder PhD-Studium in Molecular Life Sciences ab dem Herbstsemester 2008 beginnen, unterstehen vorliegendem Studienplan.

² Studierende, die ihr Studium nach dem Studienplan vom 1. Oktober 2005 begonnen haben oder in den Studienplan vom 1. Oktober 2005 überführt wurden, setzen ihr Studium nach vorliegendem Studienplan fort, unter Anrechnung aller bisher erworbenen Leistungen.

Art. 31 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan zum Master- und PhD-Studium in Molecular Life Sciences vom 1. Oktober 2005 inkl. Änderungen vom 25. September 2006. Er tritt am 1. September 2008 in Kraft.

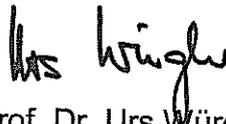
Bern, 31. Juli 2008

Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Paul Messerli

Bern, 27. August 2008 Von der Universitätsleitung genehmigt:
Der Rektor:



Prof. Dr. Urs Würzler